



---

**Satzung**  
**über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen**  
**- Bestattungsgebührenordnung -**

**vom 01.01.1985**  
**mit Änderungen durch Gemeinderatsbeschlüsse vom 17.02.1993,**  
**31.07.1997, 10.12.1998, 19.07.2001, 04.05.2006, 17.11.2011 und 15.12.2016**

Aufgrund der §§ 12 Abs. 2, 13 Abs. 1, 15 Abs. 1, 39 Abs. 2 und 49 Abs. 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes in Verbindung mit den §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg sowie den §§ 2, 11 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 15.12.2016 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Bestattungswesen beschlossen:

**§ 1**

**Erhebungsgrundsatz**

Für die Benutzung der städtischen Bestattungseinrichtungen und für Amtshandlungen auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach folgenden Bestimmungen erhoben.

**§ 2**

**Gebührensschuldner**

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Amtshandlung veranlaßt oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtungen beantragt,
2. wer die Bestattungskosten zu tragen hat.

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3**

#### **Entstehung und Fälligkeit der Gebühren**

(1) Die Gebührenschuld entsteht

- a) bei Verwaltungsgebühren mit der Beendigung der Amtshandlung,
- b) bei Benutzungsgebühren mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtungen und bei Grabnutzungsgebühren mit der Verleihung des Nutzungsrechts.

(2) Die Verwaltungsgebühren werden mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Gebührenschuldner, die Grabnutzungsgebühren für Wahlgräber mit der Aushändigung der Urkunde über die Verleihung des Nutzungsrechts und die übrigen Benutzungsgebühren einen Monat nach Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung fällig.

### **§ 4**

#### **Verwaltungsgebühren**

(1) Die Gebühren betragen	Euro
1. für die Tätigkeit der Friedhofsverwaltung im Rahmen einer Bestattung	64,--
2. für die Verlängerung von Grabnutzungsrechten	38,--
3. für die Zustimmung zur Aufstellung und Veränderung eines Grabmals	26,--

(2) In den Grabmalgenehmigungsgebühren sind Kostenanteile, dies sich aus der Verkehrssicherungspflicht (z. B. Überprüfung der Standsicherheit) ergeben, enthalten.

(3) Ergänzend findet die Satzung über die Erhebung von Verwaltungsgebühren  
- Verwaltungsgebührenordnung - vom 09.12.1976 entsprechend Anwendung.

## § 5

### Bestattungsgebühren

	Gebühr
1. Bestattung von Personen	
im Alter bis zu 10 Jahren	450,-- €
im Alter ab 10 Jahren	700,-- €
in Tiefgräbern	900,-- €
Beisetzung von Urnen	
in Erdgräbern	250,-- €
in Urnenwand /Urnenstele	120,-- €
Umbettung einer Urne	250,-- €

## § 6

### Grabberechtigungsgebühren

1. Überlassung eines Reihengrabes	
für Personen über 10 Jahre	1.800,-- €
Rasenreihengrab	1.800,-- €
Urnenreihengrab	890,-- €
Urnenreihengrab Kammer/Stele	1.100,-- €
Urnenrasenreihengrab	890,-- €
2. Für die Verleihung von besonderen Grabnutzungsrechten	
für Personen bis 10 Jahre	560,-- €
Wahlgrab je Einzelgrabfläche	2.400,-- €
Rasenwahlgrab je Einzelgrabfläche	2.400,-- €
Tiefgrab je Einzelgrabfläche	3.200,-- €
Rasentiefgrab je Einzelgrabfläche	3.200,-- €
Urnenwahlgrab	1.400,-- €
Urnenrasenwahlgrab	1.400,-- €
Urnenkammer	1.850,-- €

3. Für den erneuten Erwerb eines Nutzungsrechtes ( pro Jahr)

Wahlgrab je Einzelgrabfläche	96,-- €
Rasewahlgrab je Einzelgrabfläche	96,-- €
Tiefgrab je Einzelgrabfläche	128,-- €
Rasentiefgrab je Einzelgrabfläche	128,-- €
Urnenwahlgrab	66,-- €
Urnenrasenwahlgrab	66,-- €
Urnenkammer	95,-- €

Angefangene Jahre werden voll berechnet.

**§ 7**

**Sonstige Gebühren**

1.	Trägergebühr je Träger	51,-- €
	(findet eine Beerdigung am Samstag statt, erhöhen sich die Gebühren um 25 v.H.)	
2.	Benutzung der Aussegnungshalle	400,-- €
3.	Benutzung des Kühlraumes	47,-- €
4.	Benutzung des Sektionsraumes	260,-- €
5.	Rasenpflege (Rasengräber)	
	Reihenerdgrab	940,-- €
	Urnenreihengrab (halbanonym)	600,-- €
	Urnenreihengrab (mit Stein)	720,-- €
	Wahlgrab	1.100,-- €
	Tiefgrab	1.100,-- €
	Urnenwahlgrab	870,-- €

## § 8

### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Giengen an der Brenz, 15.12.2016

gez.

Elser  
Oberbürgermeister

#### **Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für Baden Württemberg:**

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen, dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, der Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.